

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Servicebedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende von unseren Servicebedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich in Textform deren Geltung zugestimmt. Die Servicebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Servicebedingungen abweichender Bedingungen die Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Abweichungen und Ergänzungen des Kunden sind nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung wirksam. Sie gelten gegebenenfalls nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2

Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Vergütung nach den geleisteten Arbeitsstunden und den anfallenden Materialkosten gemäß unserer Preisliste für Service- und Reparaturleistungen. Preise für Lieferungen (z.B. Ersatzteile und verwendete Materialien) gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab Werk (EXW Incoterms 2020). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Werden wir mit Wartungsleistungen beauftragt, sind in den angebotenen Vergütungen keine Reparaturleistungen enthalten. Erbringen wir neben den Wartungsleistungen auch Reparaturleistungen für den Kunden, werden diese Leistungen separat auf Grundlage der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preise abgerechnet.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung in Textform.
- (4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Regeln, insbesondere sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 3

Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei angezeigten Mängeln beschränkt sich ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht auf den Betrag der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten.

§ 4
Serviceleistungen vor Ort

- (1) Erbringen wir unsere Serviceleistungen vor Ort beim Kunden, hat der Kunde auf eigene Kosten sämtliche in seinem Bereich liegenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und uns bei der Durchführung der Serviceleistungen zu unterstützen. Hierzu zählen unter anderem folgende Unterstützungsleistungen des Kunden:
 - Bereitstellung des erforderlichen technischen Gerätes einschließlich Kran, Hebezeuge, Transportgeräte sowie der sonstigen erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe,
 - Bereitstellung von Bedienpersonal,
 - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
 - Bereitstellung trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Servicepersonals,
 - Bereitstellung geeigneter Umkleide- und Pausenräume mit Heizung, Beleuchtung sowie sanitären Einrichtungen für das Servicepersonal.
- (2) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass unser Servicepersonal für die Dauer des Serviceeinsatzes frei über den Servicegegenstand verfügen kann. Der Servicegegenstand steht während der Dauer des Serviceeinsatzes für Produktionsarbeiten nicht zur Verfügung.
- (3) Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Einhaltung des Arbeitsschutzes, zu treffen. Der Kunde hat uns über aktuelle und künftige Sicherheitsbestimmungen in seinem Betrieb zu unterrichten, soweit dies für die Erbringung des Serviceauftrages von Bedeutung ist. Der Kunde hat die Erste-Hilfe-Versorgung für das Servicepersonal zu gewährleisten.
- (4) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten nicht nach, sind wir nach Fristsetzung berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Unsere sonstigen Ansprüche wegen der Verletzung der Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 5
Serviceleistungen im Werk

- (1) Soweit erforderlich, wird der Servicegegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden in unser Werk transportiert und nach Durchführung der Serviceleistungen wieder zum Kunden zurücktransportiert oder vom Kunden abgeholt. Für die Dauer der Serviceleistungen im Werk von SAMAG hat der Kunde auf eigene Kosten für Versicherungsschutz des Servicegegenstandes gegen die üblichen Gefahren zu sorgen.
- (2) Gerät der Kunde mit der Rücknahme des Servicegegenstandes in Verzug, sind wir berechtigt, den Servicegegenstand auf Kosten des Kunden einzulagern oder anderweitig aufzubewahren. Die Gefahr der Lagerung trägt der Kunde.

§ 6
Abnahme

- (1) Ist eine Abnahme vereinbart oder ist eine Abnahme erforderlich, so darf der Kunde die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit des Leistungsgegenstandes erheblich beeinträchtigen, verweigern. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Abnahme nicht nach, sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Erklärung der Abnahme zu setzen. Erklärt der Kunde auch innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht, so gilt die Serviceleistung mit Ablauf der Frist als abgenommen.
- (2) Die Abnahme gilt in jedem Falle als stillschweigend erklärt, sobald der Kunde den Servicegegenstand in Produktion nimmt oder die sonstige bestimmungsmäßige Nutzung des Servicegegenstandes aufnimmt.

§ 7
Schutzrechte

- (1) Der Kunde hat uns auf bestehende gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte hinsichtlich des Servicegegenstandes hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn der Servicegegenstand nicht unmittelbar von uns bezogen wurde.
- (2) Der Kunde stellt uns von eventuellen Ansprüchen Dritter aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistung frei, soweit uns kein eigenes Verschulden trifft.

§ 8
Mängelansprüche

- (1) Für Mängel an der Serviceleistung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
- (2) Der Kunde hat die empfangenen Ersatzteile unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und zugesagte Beschaffenheit zu untersuchen. Erkennbare Mängel der Lieferung hat er unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Lieferung, verdeckte Mängel spätestens innerhalb 3 Tagen nach Entdeckung in Textform zu melden. Anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (3) Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ersatzteile und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so wird der Nacherfüllungsanspruch des Kunden nicht fällig.
- (4) Soweit ein Mangel eines Ersatzteiles vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt. Das ersetzte Ersatzteil geht in unser Eigentum über und ist an uns herauszugeben.
- (5) Für die uns erforderlich erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Selbstvornahme oder der Beauftragung von Dritten übernehmen wir keine Kosten.
- (6) Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Uns entstehende Montage-, Reise- und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Kunde zu tragen.
- (7) Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und Verschleiß oder bei Schäden durch ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung oder durch übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Wir haften nicht für Schäden des Ersatzteils, die durch natürliche Abnutzung, ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung, Nachbesserung oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte, oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfristen im Falle deines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt, sie betragen fünf Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 9

Haftung auf Schadenersatz

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (6) Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang. Im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beträgt die Frist abweichend hiervon 24 Monate.
- (7) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Ersatzteilen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden vor.
- (2) Wir sind berechtigt, die Ersatzteile auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- (3) Der Kunde darf die Ersatzteile weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügung durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Im Fall der Weiterveräußerung tritt uns der Kunde bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschl. Umsatzsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ersatzteile ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt jedoch bei Widerruf durch uns, jedoch spätestens bei Eintritt des Zahlungsverzuges unseres Kunden.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Kunde, auch ohne dass wir vom Vertrag zurücktreten, zur Herausgabe der Ersatzteile verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Kunde uns hiermit unwiderruflich, die Ersatzteile sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Ersatzteile sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt. Der Verwendungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11
Geheimhaltung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, gleich ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich zu behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Kunden sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren.
- (2) Der Kunde ist zur Weitergabe der im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte nur mit unserer Zustimmung in Textform berechtigt. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter des Kunden und Genehmigungsbehörden, jedoch sind solche Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

§ 12
Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Saalfeld. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie innerhalb von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Geschäftsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die für eine unwirksame Bestimmung, ein wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

Stand September 2020